

Die Kommunikations- und Informationsgrundrechte sowie die Wissenschafts- und Kunstfreiheit des Art. 5 GG

Grundgesetz

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

EMRK

Art. 10

Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

EU-Grundrechtecharta

Art. 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

I. Charakteristika

Art. 5 GG enthält mehrere Grundrechte:

1. Meinungsäußerungsfreiheit (Abs. 1 Satz 1 HS 1)
2. Informationsfreiheit (Abs. 1 Satz 1 HS 2)
3. Pressefreiheit (Abs. 1 Satz 2)
4. Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung (Abs. 1 Satz 2)
5. Kunstfreiheit (Abs. 3 Satz 1)
6. Forschung und Lehrfreiheit (Abs. 3 Satz 1)

Trotz unterschiedlicher Formulierung sind sowohl subjektive Rechte als auch objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte gewährt.

II. Schutzbereiche

ad 1:

- a) Der Meinungs-begriff wird vom Bundesverfassungsgericht sehr weit verstanden (E 61, 1 [9]; 85, 1 [15]). Er schließt auch Tatsachenmitteilungen ein, „soweit sie die Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind“. Ohne Bedeutung ist der Gegenstand der Meinungsbekundung, politische und wirtschaftliche Aussagen sind ebenso geschützt wie rein private. Auch Werbung fällt darunter (str.). Bewußt unwahre oder erwiesenermaßen unwahre Tatsachenbehauptungen sind nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht geschützt (A.A. wird teilweise im Schrifttum vertreten.). Wahrheitspflicht darf aber nicht unangemessen erhöht werden.
- b) Verbreitungsform ist umfassend geschützt.
- c) Geschützt ist auch die negative Meinungsfreiheit.

ad 2:

Die Informationsfreiheit ist nur im Hinblick auf „allgemein zugängliche Quellen“ geschützt, d.h. solche, die "technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen“ (BVerfGE 27, 71 [83], z.B. Massenkommunikationsmittel, nicht Behördenakten, wohl aber Archive. Bundesverfassungsgericht gewährt u.U. Anspruch auf Parabolantenne für Empfang ausländischer Programme durch Mieter (BVerfGE 90, 27).

ad 3:

- a) Zur Presse gehören alle zur Verbreitung bestimmten Druckwerke, z.B. auch Flugblätter, Aufkleber, nicht Schallplatten, Kassetten. Inhalt des Druckerzeugnisses spielt keine Rolle.
- b) Pressefreiheit reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung, einschließlich Hilfstätigkeiten.
- c) Grundrechtsberechtigt sind alle im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen. Daraus resultieren schwierige Kollisions- und Drittwirkungsprobleme!
- d) Bundesverfassungsgericht gibt Pressefreiheit einen sehr hohen Rang. Immer wiederkehrende Formulierung: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die moderne Demokratie unentbehrlich“ (BVerfGE 20, 162 [174]; 52, 283 [296]; 66, 116 [133]). Persönlichkeits- und Ehrenschaft bleiben daher oft auf der Strecke (vgl. Tettinger, Die Ehre - ein ungeschütztes Verfassungsgut?, 1995).

ad 4:

- a) Rundfunk erfaßt Hörfunk und Fernsehen und neuartige Dienste wie Pay-TV, Video- oder Bildschirmtext.
- b) Geschützt ist jede Vermittlung von Information und Meinung gleich welchen Inhalts. Es gilt gleiches wie für Pressefreiheit.
- c) Grundrechtsberechtigung wird ebenso gewährt wie bei Pressefreiheit. Daran entzündet sich die Streitfrage, ob der einzelne Rundfunkunternehmen neben den seit der Besatzungszeit bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten gründen darf. Bundesverfassungsgericht hat die Frage trotz zahlreicher Rundfunkurteile offen gelassen und vorwiegend objektiv-rechtlich

argumentiert. Danach muß der Gesetzgeber Vorkehrungen für einen Prozeß pluralistischer und umfassender Meinungsbildung schaffen. Dies ist geschehen, so daß heute ein duales Rundfunksystem besteht.

- d) Beachte: öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berechtigt, aber als Anstalten des öffentlichen Rechts gleichzeitig grundrechtsverpflichtet. Private Rundfunkunternehmer können nur über den Grundsatz der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte erfaßt werden.
- e) Filmfreiheit bislang ohne Probleme.

ad 5:

- a) Eine Definition der Kunst ist bisher noch nicht gelungen (BVerfGE 67, 213 [225]). Versuch: Kunst ist „freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren -Anschauung gebracht werden“ (BVerfGE 30, 173 [189]). Geschützt sind der „Werkbereich“ und der „Wirkbereich“, damit auch die wirtschaftliche Verwertung des Kunstwerkes. Kunstwerk muß nicht anerkannt sein.
- b) Nicht nur Künstler ist grundrechtsberechtigt, auch Verleger, Galerist usw.

ad 6:

- a) Wissenschaftsfreiheit ist Oberbegriff für Forschung und Lehre. Sie schützt „die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“ (BVerfGE 47, 327 [367]). Konstitutiv ist Wahrheitssuche und prinzipielle Nicht-Abgeschlossenheit des Erkenntnisprozesses (BVerfGE 90, 1 [12]).
- b) Grundrechtsberechtigt ist jeder, der Wissenschaft in diesem Sinne betreibt. Berechtigt sind auch Hochschulen, Fakultäten als solche.
- c) Beachte die besondere Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit als wertentscheidende Grundsatznorm für die Organisation der Hochschule (BVerfGE 35, 79; 47, 327; 88, 129).

III. Schranken

1. Art. 5 Abs. 2 GG bezieht sich nur auf die Grundrechte des Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG nur auf die Lehre. Es bleiben also Grundrechte ohne Schrankenvorbehalt. Für sie gelten die allgemeinen Regeln für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt. Notwendigkeit der Abwägung!
2. Besondere Probleme ergeben sich daraus, daß die Schutzbereiche, z.B. der Kunst und Meinungsfreiheit, vom Bundesverfassungsgericht sehr weit ausgelegt werden. Mittlerweile ist anerkannt, daß durch Kunst nicht fremdes Eigentum, Leben, Ehre, Staatssymbole usw. beeinträchtigt werden dürfen (vgl. BVerfGE 75, 369 [380]; 81, 278 [292 ff.]). Auch Wissenschaftsfreiheit darf andere Rechtsgüter nicht verletzen.
3. Art. 5 Abs. 2 GG enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Allgemeine Gesetze sind solche, „die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen“ (BVerfGE 7, 198 [209]; 62, 230 [244]; 71, 162 [175]). Dies sind vor allem StGB, BGB und Ordnungs- und Polizeigesetze. Aber Bundesverfassungsgericht verlangt zugleich eine „Wechselwirkung“ zwischen Grundrecht und allg. Gesetz im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung: „Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und allgemeinem Gesetz, ist ... nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die allgemeinen Gesetze aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich-demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen“ (E 7, 198 [208 f.]; 71, 206 [214]: Wechselwirkungslehre). Vor allem „eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 GG nicht vereinbar“; es spricht also eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (E 54, 129 [137]; 68, 226 [232]; 82, 43 [52 f.]; 82, 236 [259 f.], 82, 272 [280 f.]; 85, 1 [16 f.]).

4. Schranken ziehen auch Art. 9 Abs. 2, 17a, 21 Abs. 2 GG.
5. Für Kunst und Wissenschaft gilt Menschenwürde als absolute Schranke (BVerfGE 75, 369 [380]).
6. Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist Schranken-Schranke.

Laut Vorlesungsgliederung werden allgemeine und besondere Grundrechtslehre in der Darstellung verknüpft. So wird im Rahmen des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art.5 Abs.1 GG) die Funktion der Grundrechte als objektive Wertordnung behandelt.

Lesen Sie hierzu als Pflichtlektüre: BVerfGE 7, 198 ff. (Lüth-Urteil) sowie Pieroth/Schlink, Grundrechte - Staatsrecht II, § 13 Rn. 581-601